



Leitlinien für

standardisierte Einheitskosten und
Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 14 Absatz 1
der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013

Europäischer Sozialfonds

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

„Dieses Arbeitspapier wurde von den Dienststellen der Kommission erarbeitet. Es enthält auf der Grundlage des geltenden EU-Rechts fachliche Leitlinien, die für die mit der Überwachung, Kontrolle oder Umsetzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds befassten Behörden bestimmt sind und Hilfestellung beim Verständnis und bei der Anwendung der EU Vorschriften in diesem Bereich geben sollen. Die Erläuterungen der Dienststellen der Kommission zu den Rechtsvorschriften sollen die Durchführung des Programms erleichtern und die Anwendung guter Verfahren fördern. Diese Leitlinien greifen der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht bzw. der Beschlussfassungspraxis der Kommission nicht vor.“

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in ihrem Namen handeln, sind für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der Europäischen Union unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem/den Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

**Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11**

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015

ISBN 978-92-79-49889-3 - doi:10.2767/65765 (print)
ISBN 978-92-79-49891-6 - doi:10.2767/407610 (PDF)

© Europäische Union, 2015
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg
GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Leitlinien für

standardisierte Einheitskosten und
Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 14 Absatz 1
der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013

Europäischer Sozialfonds

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration

Referat E.1

Fassung vom Juni 2015

Bitte informieren Sie sich unter <http://ec.europa.eu/esf/sco> über eventuell verfügbare neuere Fassungen.

INHALT

1. EINLEITUNG	4
1.1. Gründe für die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung.....	4
1.1.1. Hintergrund der vereinfachten Kostenoptionen	4
1.1.2. Vorteile von Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung	4
1.2. Anwendungsfälle für Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung.....	4
1.3. Wichtigste Unterschiede zwischen Artikel 67 Dachverordnung und Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung	5
1.4. Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung: eine Option	6
2. VERFAHREN	7
2.1. Bewertung von Daten, die von Mitgliedstaaten zur Prüfung durch die Kommission eingereicht wurden	7
2.2. Wenn es sich bei einer in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegten VKO nicht um einen Festwert, sondern um eine Formel handelt.....	7
2.3. Erlass des delegierten Rechtsakts	8
2.4. Inkrafttreten	8
2.4.1. Geltendmachen von Ausgaben gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung.....	8
2.4.2. Anwendung von VKO, die über Daten festgelegt werden, die von der Kommission noch im Hinblick auf ihre Eignung für die Aufnahme in einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung geprüft werden	9
3. GEMÄß ARTIKEL 14 ABSATZ 1 ESF-VERORDNUNG FESTGELEGTE STANDARDISIERTE EINHEITSKOSTEN UND PAUSCHALFINANZIERUNGEN	10
3.1. Allgemeine Bestimmungen	10
3.2. Besonderheiten bei Pauschalfinanzierungen	10
4. DEFINITION VON STANDARDISIERTEN EINHEITSKOSTEN UND PAUSCHALFINANZIERUNGEN GEMÄß ARTIKEL 14 ABSATZ 1 ESF-VERORDNUNG	11

4.1. Anzuwendende Methoden	11
4.2. Aktualisierung der standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen.....	11
5. FOLGEN FÜR DAS VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM	12
5.1. Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze	12
5.2. Querfinanzierung und Nutzung von Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung.....	12
5.3. Beziehungen zwischen Mitgliedstaat und Begünstigtem.....	12
5.3.1. ... wenn der gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassene delegierte Rechtsakt alle Ausgaben eines Vorhabens abdeckt	12
5.3.2. ... wenn der gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassene delegierte Rechtsakt nur einen Teil der Ausgaben eines Vorhabens abdeckt.....	13
5.4. Mittel für Vorhaben unter Verwendung der vereinfachten Kostenoption aus einem gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt	14
5.4.1. Wenn die vereinbarten, im delegierten Rechtsakt festgelegten standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen alle förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens abdecken	14
5.4.2. Wenn die vereinbarten, im delegierten Rechtsakt festgelegten standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen nur einen Teil der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens abdecken	14
5.5. Allgemeiner Prüfansatz für VKO, die in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegt werden	14
5.6. Prüf- und Kontrollansatz in Abhängigkeit von der Definition gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung	14
5.6.1. Wenn Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung alle Ausgaben im Rahmen eines Vorhabens abdeckt	14
5.6.2. Wenn der gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassene delegierte Rechtsakt nur einen Teil der Ausgaben eines Vorhabens abdeckt.....	16
ANNEX 1: TEMPLATE FOR SUBMITTING DATA FOR THE CONSIDERATION OF THE COMMISSION	17

1. EINLEITUNG

1.1. Gründe für die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung

1.1.1. Hintergrund der vereinfachten Kostenoptionen

Die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Dachverordnung) enthält für den Zeitraum 2014-20 verschiedene Optionen für die Berechnung förderfähiger Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeiten, die aus diesen Fonds finanziert werden: Förderfähige Kosten können in Form von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung erstattet werden und werden entweder auf der Grundlage tatsächlicher Kosten oder auf der Grundlage von Pauschalsatzfinanzierungen, standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen berechnet. Die Dachverordnung baut auf den Systemen auf, die in früheren Programmplanungszeiträumen für den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) verwendet wurden, und erweitert diese.

Wegen der Wichtigkeit der vereinfachten Kostenoptionen („VKO“) für Vorhaben, die aus dem ESF oder der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen („YEI“) finanziert werden, wurden in Artikel 14 ESF-Verordnung zusätzliche Regelungen eingeführt.

Sie gelten für standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegt wurden, bei denen es sich aber nicht um „klassische“ vereinfachte Kosten im Sinne von Artikel 67 Dachverordnung handelt. „Klassische“ vereinfachte Kosten haben zwischen Kommission und Mitgliedstaat⁽¹⁾ dieselbe Funktion wie zwischen diesem und dem Begünstigten. Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung lässt die Verwendung von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat zu, die aber nicht notwendigerweise zwischen Mitgliedstaat und Begünstigtem verwendet werden müssen. Die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 ESF-Verordnung gehen über das übliche System hinaus und vereinfachen die Verwaltung von ESF-Vorhaben.

Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die die Kommission zur Erstattung von Ausgaben an Mitgliedstaaten nutzen kann, werden von der Kommission durch einen delegierten Rechtsakt definiert (Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung). Die Kommission führt alle Untersuchungen, Analysen und Konsultationen durch, die sie zur Festlegung der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen sowie zum Erlass oder zur Änderung des delegierten Rechtsakts für erforderlich hält. Dabei kann die Kommission beschließen, die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen auf der Grundlage von Daten festzulegen, die von Mitgliedstaaten eingereicht wurden. Insbesondere können Mitgliedstaaten, die ein deutliches Interesse an einer Erstattung auf der Grundlage der in Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegten Option haben,

der Kommission Daten und Anregungen zur Prüfung übermitteln, damit bei der Definition von standardisierten Einheitskosten oder/und Pauschalfinanzierungen ihre besonderen Erfordernisse berücksichtigt werden können.

Die vorliegenden Leitlinien befassen sich besonders mit dem Fall, dass die Kommission ihre Befugnis wahrnimmt, einen delegierten Rechtsakt auf der Grundlage von Daten zu erarbeiten, die Mitgliedstaaten bei ihr zur Prüfung eingereicht haben.

1.1.2. Vorteile von Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung

Neben allen Vorteilen der vereinfachten Kostenoptionen (siehe die VKO-Leitlinien⁽²⁾, Abschnitt 1.2.2.) bietet Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung zusätzlich folgende Vorteile:

- Anwendungsmöglichkeit von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen bei mehr Vorhaben (selbst bei zu 100% öffentlich ausgeschriebenen Vorhaben oder bei zu 100% öffentlich ausgeschriebenen Projekten, die Teil eines anderen Vorhabens sind);
- reduzierter Kontroll- und Prüfumfang, da dieser auf die Tätigkeiten, Produkte oder Ergebnisse beschränkt wird, auf deren Grundlage die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen berechnet wurden;
- Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, weiterhin ihre eigene Kostenrechnungspraxis zur Unterstützung von Vorhaben vor Ort anzuwenden (wenn die VKO alle Ausgaben eines Vorhabens abdecken);
- Gewährleistung, dass die Dienststellen der Kommission die vom Mitgliedstaat verwendete Methode zur Ausgabenerstattung an Begünstigte bei Vorhaben, die ganz oder teilweise unter die Erstattung gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung fallen, nicht infrage stellen.

1.2. Anwendungsfälle für Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung

Die Kommission kann die Erstattung von Ausgaben auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung insbesondere dann in Erwägung ziehen, wenn

- Vorhaben standardisiert sind,
- Vorhaben über den gesamten Programmplanungszeitraum hinweg einen erheblichen Finanzierungsbetrag in Anspruch nehmen (angesichts des für die Festlegung von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen erforderlichen Aufwands sollte die Summe aller Vorhaben 1 Mio. EUR erreichen – dieser Betrag wird nachträglich aber nicht überprüft),
- sich ein Indikator einfach definieren und begründen lässt,
- Daten für die Ermittlung des Indikatorwertes verfügbar sind,

⁽¹⁾ Je nach Mitgliedstaat und dessen nationalen Regelungen sowie dem Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts wird hier auf die Verwaltungsbehörde oder die Bescheinigungsbehörde Bezug genommen.

⁽²⁾ Abzurufen unter <http://www.ec.europa.eu/esf/sco>.

- ein Mitgliedstaat die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für öffentlich ausgeschriebene Vorhaben nutzen möchte oder
 - Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung alle förderfähigen Kosten des Vorhabens abdeckt (vorzugsweise).
- Zu beachten ist, dass Mitgliedstaaten Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung selbst dann in Anspruch nehmen können, wenn in ihren nationalen/regionalen Rechtsvorschriften die Verwendung von vereinfachten Kostenoptionen in der Beziehung zwischen Verwaltungsbehörde und Begünstigten nicht vorgesehen ist.

1.3. Wichtigste Unterschiede zwischen Artikel 67 Dachverordnung und Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung⁽³⁾

	Im Rahmen von Artikel 67 Dachverordnung genutzte vereinfachte Kostenoptionen	Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung (wenn die vereinfachte Kostenoption alle Kosten abdeckt und es sich dabei um einen Festwert handelt)
Art der vereinfachten Kostenoptionen	Pauschalsatzfinanzierungen, standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen. Pauschalfinanzierungen sind auf 100 000 EUR des öffentlichen Beitrags begrenzt.	Standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen. Kein Höchstwert für Pauschalfinanzierungen.
Aufgabe der Kommission bei der Definition der VKO und der Methode	VKO und Methode werden von Mitgliedstaaten definiert, wobei die Methode einer Prüfung durch die Kommission unterzogen wird.	Die VKO werden von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt festgelegt.
Zulässige Methode	Berechnung basiert auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methode. Nutzung laufender nationaler oder EU-Programme für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigten. Nutzung von in den Verordnungen festgelegten Sätzen und Methoden (Art. 67 Absatz 5 und Art. 68 Dachverordnung + Artikel 14 Absätze 2 und 3 ESF-Verordnung)	Die Verordnungen sehen keine spezielle Methode für die Definition der VKO gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung vor. Die Kommission beabsichtigt aber, die in Artikel 67 Dachverordnung festgelegten Methoden zu verwenden.
Erstattung: • von der Kommission an den Mitgliedstaat • vom Mitgliedstaat an den Begünstigten	Grundlage der Erstattungen zwischen Mitgliedstaat und Begünstigtem und der zwischen Kommission und Mitgliedstaat ist dieselbe vereinfachte Kostenoption (Artikel 131 Absatz 2 Dachverordnung).	Die Erstattungen zwischen Kommission und Mitgliedstaat bzw. zwischen Mitgliedstaat und Begünstigtem können auf unterschiedlicher Grundlage erfolgen.
Berücksichtigung ausschließlich öffentlich ausgeschriebener Vorhaben/ Projekte ist möglich	Nein	Ja
Folgende Aspekte werden von der Kontrolle und Überprüfung nicht erfasst ...	<ul style="list-style-type: none"> • Zugrunde liegende tatsächliche Kosten (außer den tatsächlichen Kosten, die als Grundlage für die Berechnung der Pauschalsatzfinanzierung herangezogen wurden). • Für die Berechnung der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen verwendete Methode⁽⁴⁾, wenn sie Artikel 67 Absatz 5 Buchstaben b, c, d und e Dachverordnung entspricht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Festlegung der vereinfachten Kostenoption verwendete Methode. • Kostenrechnungspraxis der Mitgliedstaaten und Finanzströme unterhalb der Mitgliedstaatsebene (außer in den in den Abschnitten 5.6.2 (S. 16) der vorliegenden Leitlinien beschriebenen Fällen).

⁽³⁾ Weitere Informationen zu gemeinsamen Aktionsplänen enthalten die einschlägigen Leitlinien, die unter www.ec.europa.eu/esf/sco abgerufen werden können.

⁽⁴⁾ Das bedeutet, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Methode geprüft wird, nicht aber die Methode selbst.

1.4. Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung: eine Option

Die Erstattung auf der Grundlage von in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen stellt für Mitgliedstaaten eine Option dar. Die Kommission kann beschließen, einen delegierten Rechtsakt gemäß dieser Bestimmung zu erlassen, wenn ein Mitgliedstaat oder eine Verwaltungsbehörde, die sich die Kosten auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erstatten lassen möchten, Daten einreichen.

Damit die Kommission die von Mitgliedstaaten eingereichten Daten sachgerecht bewerten kann, sollten Mitgliedstaaten außerdem ausführen, in welcher Weise sie die VKO auf der Grundlage der eingereichten Daten anwenden würden.

Wenn die Kommission auf der Grundlage der vom Mitgliedstaat eingereichten Daten den Erlass eines delegierten Rechtsakts beschließt, ist der Mitgliedstaat dafür verantwortlich, das geeignetste Verfahren für die Anwendung der einschlägigen standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen zu ermitteln.

Wenn die in einem gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen als „klassische“ VKO im Sinne von Artikel 67 Dachverordnung genutzt werden (d. h. wenn sie auf die Beziehung zwischen Mitgliedstaat und Begünstigten übertragen werden), muss der Mitgliedstaat in

seinen nationalen/regionalen Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben (siehe Abschnitt 1.6.4 der VKO-Leitlinien) festlegen, wie sie anzuwenden sind.

Der delegierte Rechtsakt bildet die Grundlage für die Erstattung von Kosten durch die Kommission, die der Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung geltend macht. Die Prüfung der Rechnungsführung zielt deshalb ausschließlich auf die Kontrolle ab, ob die Bedingungen für eine Erstattung durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen erfüllt sind. Außerdem können gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung die Mitgliedstaaten ihre Kostenrechnungspraxis zur Unterstützung von Vorhaben anwenden, die keiner Prüfung unterzogen wird.

Mit anderen Worten: Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung lässt Unterschiede in der Beziehung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat und der Beziehung zwischen dem Mitgliedstaat und dem Begünstigten zu. Das hat zur Folge, dass Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung auch Ausgaben von Vorhaben abdecken kann, die ausschließlich über öffentliche Ausschreibungen durchgeführt werden, da er für die Beziehung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat gilt – unabhängig davon, wie die Kosten auf den unteren Ebenen erstattet werden (Beziehung zwischen Mitgliedstaat und Begünstigtem). Deshalb gibt es gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung mehr Nutzungsmöglichkeiten für standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen als gemäß Artikel 67 Dachverordnung.

2. VERFAHREN

2.1. Bewertung von Daten, die von Mitgliedstaaten zur Prüfung durch die Kommission eingereicht wurden

Bevor die Kommission einen Beschluss über den Erlass oder die Änderung eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung fasst, können Mitgliedstaaten ihre Daten zur Prüfung bei der Kommission einreichen. Um der Kommission eine umfassende Bewertung dieser Daten zu ermöglichen, sollte ihnen vorzugsweise eine von der Prüfbehörde durchgeführte Bewertung beigelegt werden.

Da vereinfachte Kostenoptionen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des ESF und zur Ergebnisorientiertheit leisten, können die Mitgliedstaaten jederzeit Daten zur Prüfung durch die Kommission einreichen. Der/die Mitgliedstaat(en) sollte(n) ausführliche Informationen unter Verwendung der Vorlage aus Anhang I bereitstellen.

Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, ihre Daten der Kommission möglichst schnell zur Prüfung einzureichen. Außerdem sind sie aufgefordert, vor dem Einreichen der Daten möglichst frühzeitig informellen Kontakt mit den Dienststellen der Kommission aufzunehmen.

Zudem könnten folgende Elemente den Dienststellen der Kommission die Analyse der Daten erleichtern:

- Übersetzung ins Englische oder Französische: Reicht ein Mitgliedstaat seine ausführlichen Daten nur in seiner Landessprache ein, müssen diese von den Dienststellen der Kommission übersetzt werden, was zu einer deutlichen Verzögerung des Bewertungsverfahrens führen kann. Den Mitgliedstaaten wird deshalb empfohlen, ihre Daten zusammen mit einer Übersetzung ins Englische oder Französische einzureichen.

- Datenqualität und Reaktionsbereitschaft des Mitgliedstaats: Nachdem die Dienststellen der Kommission ihre Analyse durchgeführt haben, wenden sie sich gegebenenfalls noch einmal an den Mitgliedstaat, um sich bestimmte Datenelemente genauer erklären oder erläutern zu lassen. Solange der Antrag nicht als annehmbar gilt, kann er nicht bearbeitet werden. Die Qualität der ursprünglichen Daten ist von entscheidender Bedeutung für eine schnelle Analyse.

2.2. Wenn es sich bei einer in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegten VKO nicht um einen Festwert, sondern um eine Formel handelt

Reichen Mitgliedstaaten bei der Kommission Daten ein, damit diese prüft, ob ein delegierter Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassen werden soll, wird erwartet, dass dies in Gestalt eines Festwertes geschieht. Es ist aber auch möglich, eine Formel für die Berechnung der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen bei der Kommission zur Prüfung einzureichen.

Nach Ansicht der Dienststellen der Kommission kann bei der Definition einer VKO für eine variantenreiche Gruppe eine Formel von Vorteil sein, da sich daraus Werte ergeben, die den besonderen Gegebenheiten der einzelnen Vorhaben besser entsprechen. Die Kommission wird eine vorgeschlagene Formel aber nicht aufgreifen, wenn sie gegenüber der Vereinfachung durch die Verwendung von Festwerten Nachteile aufweist. Mitgliedstaaten sollten deshalb beim Einreichen ihres Vorschlags sorgfältig prüfen, ob in dieser Weise konzipierte standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen den Verwaltungsaufwand und das Fehlerrisiko tatsächlich senken.

Beispiel 1 – Vorhaben, für das im Rahmen von Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung eine Formel verwendet wird

$$\text{Personalkosten (Stundensatz) = } \frac{\text{Bruttojahresgehalt x 1,2 (Faktor für förderfähige Lohnnebenkosten)}}{1643 \text{ Stunden x Faktor für Kurzarbeit (falls zutreffend)}}$$

In einem delegierten Rechtsakt hätte diese Formel den Vorteil, dass der Faktor für Lohnnebenkosten (in diesem Fall 1,2) und die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden (1643 Stunden) gesichert wären. Allerdings müssten die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde noch immer das Bruttojahreseinkommen überprüfen und könnten deshalb einer Prüfung unterzogen werden. Die Prüfer müssten auch klären, ob der Mitarbeiter in Voll- oder Teilzeit beschäftigt war und (im letzteren Fall) ob die Stundenzahl entsprechend angepasst wurde.

Wenn bei dem Vorhaben außer Personalkosten noch andere Ausgaben anfallen, ist Beispiel 5 (Abschnitt 5.6.2) zu folgen – *Vorhaben, das zur Ermittlung seiner förderfähigen Ausgaben standardisierte Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen, die im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegt sind, mit anderen VKO und tatsächlichen Kosten verbindet.*

Wenn sich das Bruttojahresgehalt aus tatsächlichen Kosten ergibt, wäre die Vereinfachung in diesem Beispiel gering, sodass der Mitgliedstaat seine Methode für die Gestaltung seines vereinfachten Kostenoptionensystems überdenken sollte. Werden nämlich tatsächliche Kosten zur Berechnung der Bruttojahreseinkommen verwendet, erhöht dies für den Mitgliedstaat das Fehlerrisiko.

Nach Meinung der Kommission könnte eine solche Formel durch die Standardisierung des Bruttojahreseinkommens auf der Grundlage von Gehaltstabellen verbessert werden. Dies könnte zu standardisierten Stundensätzen für die Personalkosten entsprechend den Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitarbeiter führen.

2.3. Erlass des delegierten Rechtsakts

Die Dienststellen der Kommission können alle Daten bewerten, die sie von den Mitgliedstaaten erhalten haben, darunter auch die vorgeschlagenen Indikatoren und die Methode zur Erläuterung der Beträge für die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, und sie können erwägen, ob sie diese Daten durch die Annahme oder Änderung eines delegierten Rechtsakts aufgreifen wollen oder nicht.

Eine wichtige Vereinfachungsmaßnahme für alle standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegt werden, besteht darin, dass die Methode zur Berechnung der einzelnen vereinfachten Kosten von den Dienststellen der Kommission vorab als Teil ihrer Prüfung analysiert wird, ob auf der Datengrundlage der Mitgliedstaaten ein delegierter Rechtsakt erlassen werden soll. Aus diesem Grund zielt die Prüfungstätigkeit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 ESF-Verordnung ausschließlich darauf ab zu kontrollieren, ob die im delegierten Rechtsakt definierten Bedingungen für die Zahlung erfüllt sind.

Sollte die Kommission beschließen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, wird sie zur Erarbeitung des Rechtsakts zuerst die Experten der Mitgliedstaaten konsultieren und dazu mindestens eine Sitzung der Expertengruppe veranstalten, auf der der Entwurf des Rechtsakts erörtert werden kann. Danach wird die Kommission den delegierten Rechtsakt – gegebenenfalls in Form einer Verordnung – erlassen und ihn an den Rat und das Europäische Parlament übermitteln.

2.4. Inkrafttreten

Der von der Kommission erlassene delegierte Rechtsakt tritt in Kraft, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Rechtsakts Widerspruch erheben, oder wenn sie der Kommission vor Ablauf der zwei Monate mitteilen, dass sie keinen Widerspruch erheben werden. Dieser Zeitraum kann auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert werden.

2.4.1. Geltendmachen von Ausgaben gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung

Die Mitgliedstaaten können Zahlungsanträge, die sich auf vereinfachte Kostenoptionen stützen, ab dem Inkrafttreten des Rechtsakts einreichen. Gemäß Artikel 131 Absatz 2 Dachverordnung und Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung gestellte Zahlungsanträge können Ausgaben für Vorhaben

einbeziehen, die zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 durchgeführt werden (1. Januar 2014 gemäß Artikel 65 Absatz 4 Dachverordnung oder 1. September 2013 gemäß Artikel 65 Absatz 5 Dachverordnung bei Ausgaben für YEI-Vorhaben).

Verfahren Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung, können sie Ausgaben für Vorhaben in ihre Zahlungsanträge einbeziehen, die vor dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts durchgeführt wurden, wenn deren Durchführung in die Förderzeiträume gemäß Artikel 65 Absätze 4 oder 5 Dachverordnung fällt. Unter bestimmten Bedingungen können auch Ausgaben einbezogen werden, für die bei der Kommission bereits ein Erstattungsantrag gestellt wurde, der sich auf tatsächlich entstandene und bezahlte Kosten und/oder auf eine der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Dachverordnung stützt. In diesem Fall müssen die zuvor geltend gemachten Ausgaben zurückgezogen und die berichtigten Ausgaben eingereicht werden. Dies ist nur unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Die Ausgaben fallen in den Anwendungsbereich des geltenden delegierten Rechtsakts,
- die Ausgaben werden zurückgezogen und in den Konten der Bescheinigungsbehörde erneut mit der Begründung verbucht, dass es eine neue Rechtsgrundlage für ihre Geltendmachung gibt (das Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts), und
- die Ausgaben werden vor oder zeitgleich mit der Einreichung des letzten Antrags auf eine Zwischenzahlung gemäß Artikel 135 Absatz 2 Dachverordnung für das entsprechende Geschäftsjahr berichtet und in einem neuen Zahlungsantrag eingereicht.

Aufgrund der strengen Bedingungen, die für die Berichtigung von bei der Kommission bereits geltend gemachten Ausgaben gelten, können Mitgliedstaaten beschließen, auf das Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zu warten, damit ihre Kosten auf der Grundlage von VKO erstattet werden können. Generell gilt, dass bei der Kommission eingereichte Zahlungsanträge alle Beträge enthalten müssen, die für das entsprechende Geschäftsjahr in den Konten der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden (Artikel 135 Absatz 1 Dachverordnung). Allerdings kann die Bescheinigungsbehörde in ihrem Rechnungsführungssystem verbuchte Beträge auch in den Zahlungsantrag aufnehmen, der im nachfolgenden Geschäftsjahr eingereicht wird, wenn der delegierte Rechtsakt, der diese Ausgaben erfasst, erst kurz zuvor in Kraft getreten ist (letzter Satz von Artikel 135 Absatz 1 Dachverordnung). Die Verwaltungsbehörde sollte allerdings in der Lage sein, diese Situation vorherzusehen, da vom Begünstigten eine geeignete Begründung benötigt wird.

2.4.2. Anwendung von VKO, die über Daten festgelegt werden, die von der Kommission noch im Hinblick auf ihre Eignung für die Aufnahme in einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung geprüft werden

Mitgliedstaaten können Zahlungsanträge gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erst dann einreichen, wenn der delegierte Rechtsakt in Kraft getreten ist. Bis dahin müssen Mitgliedstaaten, die Daten zur Prüfung durch die Kommission eingereicht haben und eine Erstattung auf der Grundlage der VKO wünschen, die sie in ihren Daten festgelegt haben, dieselben VKO auf Begünstigte gemäß Artikel 67 Dachverordnung anwenden. Das ermöglicht dem Mitgliedstaat, bei der Kommission Erstattungsanträge auf der Grundlage dieser VKO zu stellen (Artikel 131 Absatz 2 Dachverordnung). Da aber die Rechtsgrundlage für die Aufnahme dieser Beträge in die Erstattungsanträge eine andere ist (Artikel 67 Absatz 1 Dachverordnung anstelle von Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung), gelten ebenfalls andere Bedingungen.

Insbesondere die folgenden Bedingungen sollten beachtet werden:

- Da Artikel 67 Dachverordnung die Rechtsgrundlage bildet, sind die Ausnahmen (Vorteile), die mit der Nutzung von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung einhergehen, nicht verfügbar (z. B. Abdeckung ausschließlich

öffentlich ausgeschriebener Vorhaben, keine Begrenzung der Pauschalfinanzierungen).

- Die vom Begünstigten als standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen geltend gemachten Beträge müssen dieselben sein wie die von der Bescheinigungsbehörde bei der Kommission geltend gemachten Beträge (Artikel 131 Absatz 2 Dachverordnung).

Diese Situation ist für Mitgliedstaaten mit Risiken verbunden, wenn die Kommission beschließt, die von einem Mitgliedstaat zur Prüfung eingereichten Daten nicht vollständig zu übernehmen, oder wenn sich die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die in den in Kraft tretenden delegierten Rechtsakt übernommen werden, sich von denen unterscheiden, die der Mitgliedstaat vorgeschlagen hat. Das könnte beispielsweise dann geschehen, wenn die Kommission ein Problem bei der vom Mitgliedstaat vorgeschlagenen Methode erkennt, das sich auf die auf Ebene der Begünstigten angewandten Methode auswirkt. Dies hätte zwei Folgen:

- Bereits auf der Grundlage von VKO eingereichte Erstattungsanträge müssten berichtigt werden, und der Mitgliedstaat könnte die Ausgaben dann in späteren Auszahlungsanträgen berücksichtigen, die sich auf die im delegierten Rechtsakt festgelegten VKO stützen (Artikel 137 Absatz 2 Dachverordnung).
- Ein Teil der den Begünstigten erstatteten Ausgaben muss gegebenenfalls wieder eingezogen werden (Artikel 143 Absatz 1 Dachverordnung).

3. GEMÄß ARTIKEL 14 ABSATZ 1 ESF-VERORDNUNG FESTGELEGTE STANDARDISIERTE EINHEITSKOSTEN UND PAUSCHALFINANZIERUNGEN

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen zu standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen gelten auch für die gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegten VKO. Weitere Einzelheiten können Sie den VKO-Leitlinien entnehmen.

3.2. Besonderheiten bei Pauschalfinanzierungen

Nach Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung hat der Höchstwert von 100 000 EUR für den öffentlichen Beitrag zu Pauschalfinanzierungen keine Geltung.

4. DEFINITION VON STANDARDISIERTEN EINHEITSKOSTEN UND PAUSCHALFINANZIERUNGEN GEMÄß ARTIKEL 14 ABSATZ 1 ESF-VERORDNUNG

4.1. Anzuwendende Methoden

Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung ist eine Option, die zu den Optionen des Artikels 67 Dachverordnung ergänzend hinzukommt. Die Kommission kann aber beschließen, eine der in Artikel 67 Dachverordnung beschriebenen Methoden zu verwenden, um die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung zu definieren.

Zu nennen sind insbesondere:

- Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a Dachverordnung – eine faire, ausgewogene und überprüfbare Methode,
- Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe b Dachverordnung – Methoden, die in anderen Unionsstrategien für eine ähnliche Art von Vorhaben und Begünstigten genutzt werden,
- Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe c Dachverordnung – ausschließlich vom Mitgliedstaat finanzierte Methoden für eine ähnliche Art von Vorhaben und Begünstigten sowie,
- Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe d Dachverordnung – Methoden aus der ESI- und der ESF-Verordnung, d. h.:
 - ▶ Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b Dachverordnung: Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten zur Finanzierung von indirekten Kosten,
 - ▶ Artikel 68 Absatz 2 Dachverordnung: Möglichkeit, die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten durch 1 720 Stunden zu teilen, um den Stundensatz für die Personalkosten zu berechnen,

- ▶ Artikel 14 Absatz 2 ESF-Verordnung: Nutzung eines Pauschalsatzes von bis zu 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken, und
- ▶ Artikel 14 Absatz 3 ESF-Verordnung: Nutzung eines Haushaltsplanentwurfs.

Weitere Informationen zu diesen Sätzen und Methoden entnehmen Sie bitte den VKO-Leitlinien.

4.2. Aktualisierung der standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen

Die Kommission kann beschließen, in den delegierten Rechtsakt eine Methode für die automatische Aktualisierung der standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen aufzunehmen (z. B. auf der Grundlage der Inflation oder der in Artikel 91 Absatz 1 Dachverordnung festgelegten Indexierung). Der Mitgliedstaat ist dann dafür zuständig, die standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen nach dieser Methode zu aktualisieren, ohne dass eine Änderung des delegierten Rechtsakts erforderlich ist.

Wenn eine Aktualisierung der standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen erforderlich ist, der delegierte Rechtsakt aber keine Methode dafür vorsieht, kann der Mitgliedstaat der Kommission außerdem vorschlagen, eine Änderung des delegierten Rechtsakts zu prüfen.

5. FOLGEN FÜR DAS VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

5.1. Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze

Wie bei den VKO gemäß Artikel 67 Dachverordnung entbindet die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen aus einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung einen Mitgliedstaat nicht von der Verpflichtung, alle geltenden nationalen und Unionsvorschriften etwa in den Bereichen Publizität, Vergabe öffentlicher Aufträge, Chancengleichheit, staatliche Beihilfen usw. in vollem Umfang einzuhalten. Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den VKO-Leitlinien.

Im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein besonderer Aspekt zu beachten. Da sich Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung auf Vorhaben anwenden lässt, die zu 100 % öffentlich ausgeschrieben werden, könnte ein Verstoß gegen das öffentliche Ausschreibungsverfahren zu einer finanziellen Berichtigung führen, die auf dem Wert der standardisierten Einheitskosten oder der Pauschalfinanzierung basiert, der als Grundlage für Erstattungen zwischen der Kommission und der Verwaltungsbehörde gewählt wurde.

5.2. Querfinanzierung und Nutzung von Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung

Die Kommission erlaubt nicht, dass Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung für quer finanzierte Ausgaben genutzt wird.

5.3. Beziehungen zwischen Mitgliedstaat und Begünstigtem

Mitgliedstaaten verfügen in Bezug auf ihre standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen über mehrere Entscheidungsoptionen, wenn sie der Kommission Daten melden, damit diese prüft, ob ein delegierter Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassen werden soll.

5.3.1. ... wenn der gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassene delegierte Rechtsakt alle Ausgaben eines Vorhabens abdeckt

Als erste Option kann sich der Mitgliedstaat für standardisierte Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen entscheiden, die alle förderfähigen Kosten eines Vorhabens abdecken.

In diesem Fall stützt sich die Erklärung, die der Mitgliedstaat bei der Kommission einreicht, auf einen im delegierten Rechtsakt festgelegten Indikator.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 4 ESF-Verordnung ist eine Ausnahme erlaubt, der zufolge „der betreffende Mitgliedstaat seine eigene Kostenrechnungspraxis zur Unterstützung von Vorhaben anwenden“ kann. Diese Ausnahme berechtigt Mitgliedstaaten, Ausgaben unabhängig davon zu bescheinigen, welche Beziehung zu den Begünstigten besteht.

Wegen dieser Ausnahme kann der Mitgliedstaat zwischen vier Optionen für die Erstattung an den Begünstigten frei wählen:

1. Nutzung derselben standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen, die im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegt sind,
2. Nutzung einer anderen VKO,
3. Nutzung der tatsächlichen Kosten oder,
4. eine Kombination von ii und iii, sofern dies nicht zu einer doppelten Erklärung führt.

Die Dienststellen der Kommission empfehlen den Mitgliedstaaten, Option i zu wählen, da sie

- es auch dem Begünstigten ermöglicht, die durch Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung eingeführte Vereinfachung zu nutzen;
- sicherstellt, dass der Begünstigte die Zahlung der im delegierten Rechtsakt festgelegten standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierung hinreichend begründet, da die Erstattung dieser Zahlung auf der Grundlage derselben Kriterien erfolgt wie die, die auch zwischen Mitgliedstaat und Kommission verwendet werden;
- vermeidet sie die doppelte Überwachung der Ausgabenströme (Ausgaben, die gegenüber der Kommission geltend gemachten werden, und Ausgaben, die bei der Zahlung an den Begünstigten berücksichtigt werden).

Beispiel 2 – Grundlage für die Erstattung für ein Vorhaben, dessen förderfähige Kosten von standardisierten Einheitskosten abgedeckt werden, die in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegt sind

Kommission ↑ Mitgliedstaat	Delegierter Rechtsakt: 700 EUR für jeden Studierenden, der eine Ausbildung abschließt
	Grundlage der von der Kommission zurückgeforderten Ausgaben ist ein im delegierten Rechtsakt festgelegter Indikator.
Mitgliedstaat ↓ Begünstigter	Der Mitgliedstaat kann zwischen vier Optionen für die Erstattung an den Begünstigten wählen: <ul style="list-style-type: none"> • Option 1: Für den Begünstigten werden die standardisierten Einheitskosten zugrunde gelegt (Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung). • Option 2: Für den Begünstigten werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt. • Option 3: Für den Begünstigten wird ein anderes VKO-System zugrunde gelegt. • Option 4: Für den Begünstigten wird eine Kombination aus tatsächlichen Kosten und VKO zugrunde gelegt.

5.3.2. ... wenn der gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassene delegierte Rechtsakt nur einen Teil der Ausgaben eines Vorhabens abdeckt

Der Mitgliedstaat könnte die im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen auch kombinieren mit

1. anderen Kosten, die auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden, und/oder
2. anderen Kosten, die auf Grundlage von „klassischen“ vereinfachten Kostensystemen geltend gemacht werden (Artikel 67 Dachverordnung).

Da ein angemessener und kohärenter Prüfpfad für den Teil des Vorhabens zu gewährleisten ist, der nicht von den im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen

abgedeckt wird, ist nach Auffassung der Kommissionsdienststellen die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 ESF-Verordnung für diese Art von Kombination nicht gerechtfertigt, da sie gegen den Ausnahmecharakter der dort eingeräumten Vorteile verstoßen würde. Die Dienststellen der Kommission gestatten deshalb nicht die Anwendung uneinheitlicher Finanzpraktiken zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat bzw. zwischen Mitgliedstaat und Begünstigten. Das bedeutet außerdem, dass die Prüfung der Rechnungsführung unter diesen Umständen sich nicht auf die Ebene des Mitgliedstaates beschränkt, sondern bis zur Ebene des Begünstigten fortgeführt wird.

Wenn deshalb die im gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen nicht alle im Rahmen eines Vorhabens geltend gemachten förderfähigen Kosten abdecken, sollten sie in der gleichen Weise verwendet werden wie die „klassischen“ standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 67 Dachverordnung.

Beispiel 3 – Grundlage für die Erstattung für ein Vorhaben, dessen förderfähige Kosten teilweise von standardisierten Einheitskosten abgedeckt werden, die in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegt sind

Kommission ↑ Mitgliedstaat	Der bei der Kommission gestellte Erstattungsantrag enthält <ul style="list-style-type: none"> • die direkten Personalkosten des Vorhabens auf der Grundlage des im delegierten Rechtsakt festgelegten Indikators (z. B. 20 EUR/Stunde), • die sonstigen direkten Kosten des Vorhabens, die auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden, und • die indirekten Kosten, die auf der Grundlage eines Pauschalsatzes geltend gemacht werden.
Mitgliedstaat ↓ Begünstigter	Der Mitgliedstaat sollte <u>dieselbe Methode anwenden</u> : <ul style="list-style-type: none"> • Die direkten Personalkosten des Vorhabens sollten auf der Grundlage des im delegierten Rechtsakt festgelegten Indikators (z. B. 20 EUR/Stunde) angegeben werden, • die sonstigen direkten Kosten des Vorhabens sollten auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden und, • die indirekten Kosten sollten auf der Grundlage eines Pauschalsatzes geltend gemacht werden.

5.4. Mittel für Vorhaben unter Verwendung der vereinfachten Kostenoption aus einem gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt

5.4.1. Wenn die vereinbarten, im delegierten Rechtsakt festgelegten standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen alle förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens abdecken

Wenn die im delegierten Rechtsakt festgelegten standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen alle förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens abdecken sollen, gilt Folgendes:

- Der auf der Grundlage der standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen berechnete Betrag gilt sowohl als die an den Begünstigten gezahlte öffentliche Unterstützung als auch als Gesamtausgabe, die bei der Kommission geltend gemacht wird.

Deshalb

- sind potenzielle Einnahmen, die bei einer gegebenen Art von Vorhaben erwirtschaftet werden, bei der Festlegung der zu verwendenden Methode zu berücksichtigen, werden auf Ebene des Vorhabens aber nicht überprüft;
- wird die an den Begünstigten gezahlte öffentliche Unterstützung keiner Prüfung unterzogen.

5.4.2. Wenn die vereinbarten, im delegierten Rechtsakt festgelegten standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen nur einen Teil der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens abdecken

Wenn die im delegierten Rechtsakt festgelegten standardisierten Einheitskosten/Pauschalfinanzierungen nur einen Teil der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens abdecken, werden die verbleibenden förderfähigen Kosten gemäß Artikel 67 Dachverordnung berechnet. Da für diese Art der Kombination die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 und 4 ESF-Verordnung nicht gerechtfertigt ist, folgt daraus für den Fall, dass die förderfähigen Ausgaben auf der Grundlage einer der VKO gemäß Artikel 67 Dachverordnung berechnet werden, dass die allgemeinen Grundsätze für Vorhaben gelten, die VKO verwenden. Dies wird in den VKO-Leitlinien beschrieben.

5.5. Allgemeiner Prüfansatz für VKO, die in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegt werden

Wenn Vorhaben von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen Gebrauch machen, die in einem gemäß

Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt worden sind, werden dabei entstandene Ausgaben auf der Grundlage dieser standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen erstattet. Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen müssen unter Verwendung relevanter Daten begründet werden, damit die Erstattung vorgenommen werden kann. Deshalb müssen die Systeme, die Mitgliedstaaten zur Erfassung und Speicherung der Output- und Ergebnisdaten robust und zuverlässig sein⁽⁵⁾. Der Prüfpfad stützt sich auf die erfassten Daten, sodass jeder Schwachpunkt (z. B. fehlende Daten oder unterschiedliche Deutungen eines Indikators) zu finanziellen Berichtigungen führen könnte. Ein zuverlässiges Überwachungssystem ist unumgänglich, damit bei der Verwaltung und Kontrolle das Hauptgewicht auf die Ergebnisse statt auf die Ausgaben gelegt werden kann.

Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden, die zu Fehlern führen, sollten alle Interessenträger eng zusammenarbeiten, um diese vergleichsweise radikale Gewichtsverlagerung herbeizuführen. So sollten die Interessengruppen z. B. ein klares, unmissverständliches und unanfechtbares gemeinsames Verständnis für alle Aspekte der Indikatoren für standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen entwickeln, die im delegierten Rechtsakt für die Erstattung der im Vorhaben entstandenen Ausgaben festgelegt werden. Um darauf hinzuwirken, dass dies geschieht, sollten alle, die an der Definition der einzelnen Indikatoren beteiligt sind, in einer möglichst frühen Phase des Verfahrens zur Festlegung dieser vereinfachten Kostenoptionen ein gemeinsames Verständnis entwickeln.

Ausführliche Informationen zum Prüf- und Kontrollansatz für standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen enthält Kapitel 6 der VKO-Leitlinien.

5.6. Prüf- und Kontrollansatz in Abhängigkeit von der Definition gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung

5.6.1. Wenn Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung alle Ausgaben im Rahmen eines Vorhabens abdeckt

Die Daten, die bei der Kommission eingereicht werden, damit diese prüft, ob ein delegierter Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassen werden soll, sollten alle förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens abdecken, wenn der Mitgliedstaat die Bestimmungen aus Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung in vollem Umfang nutzen möchte.

⁽⁵⁾ Standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung könnten sich auch auf einen Ablauf stützen. Diese Option ist nicht zu bevorzugen, da sie nicht ergebnisorientiert ist. Außerdem hat sie den Nachteil, dass sie häufig von einem komplizierteren Prüfpfad abhängig ist (z. B. Stundenzettel).

Beispiel 4 – Vorhaben, bei dem alle förderfähigen Kosten durch Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung abgedeckt werden

		Förderfähige Gesamtausgaben = standardisierte Einheitskosten, die in einem gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt werden		
Kommission ↑ Mitgliedstaat		Delegierter Rechtsakt: 700 EUR für jeden Studierenden, der eine Ausbildung abschließt		
		700 EUR x 50 Studierende, die die Ausbildung abschließen = 35 000 EUR		
Mitgliedstaat ↓ Begünstigter		<i>Option 1: Für den Begünstigten werden dieselben Einheitskosten zugrunde gelegt</i>	<i>Option 2: Für den Begünstigten werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt</i>	<i>Option 3: Anwendung eines anderen VKO-Systems</i>
		700 EUR x 50 Studierende, die die Ausbildung abschließen = 35 000 EUR	Rechnungen/ Gehaltsabrechnungen usw. = 36 000 EUR	Pauschalfinanzierung von 35 500 EUR, wenn mindestens 45 Studierende die Ausbildung abschließen = 35 500 EUR

Wenn die Kommission oder die Prüfbehörde im vorstehenden Beispiel 4 eine Prüfung durchführen, beschränkt sich die Finanzkontrolle darauf zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Erstattung der standardisierten Einheitskosten erfüllt sind (Zahl der Studierenden, die die Ausbildung abschließen, Förderfähigkeit des Studierenden ...). Im Mittelpunkt der Kontrollen steht deshalb, dass die im delegierten Rechtsakt festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Die Kommission und die Prüfbehörde können weiterhin Kontrollen auf Ebene des Begünstigten durchführen; diese können Aspekte betreffen, die mit der Kostenrechnungspraxis nicht in Zusammenhang stehen (z. B. Förderfähigkeit der Teilnehmer, keine Doppelerklärung, Nachweis für den Kursabschluss des

Teilnehmers, Einhaltung des Unionsrechts und der diesbezüglichen nationalen Rechtsvorschriften usw.).

Auch eine Prüfung, ob die allgemeinen Grundsätze eingehalten werden, ist möglich (nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den VKO-Leitlinien).

Der potenzielle Unterschied in den Grundlagen für die Erstattung von der Kommission an die Verwaltungsbehörde und von der Verwaltungsbehörde an den Begünstigten (siehe die Optionen 2 und 3 aus *Beispiel 4 - Vorhaben, bei dem alle förderfähigen Kosten durch Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung abgedeckt werden*) ist jedenfalls kein Prüfungsgegenstand.

5.6.2. Wenn der gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung erlassene delegierte Rechtsakt nur einen Teil der Ausgaben eines Vorhabens abdeckt

Ein Mitgliedstaat kann der Kommission vorschlagen, im delegierten Rechtsakt standardisierte Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen festzulegen, die nur einen Teil der Gesamtausgaben des Vorhabens abdecken. Wenn die Kommission diesem Vorschlag im delegierten Rechtsakt folgt und der Mitgliedstaat dann die vereinfachte Kostenoptionen aus dem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung mit „klassischen“ VKO und/oder tatsächlichen Kosten kombinieren möchte, muss er die standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen als „klassische“ VKO im Sinne von Artikel 67 Dachverordnung nutzen.

Um einen hinreichenden Prüfpfad zu gewährleisten, darf der Mitgliedstaat zur Unterstützung des Vorhabens nicht seiner Kostenrechnungspraxis folgen, wenn die Optionen kombiniert werden (siehe das folgende Beispiel). Das bedeutet, dass die Prüfer bei der Prüfung des Vorhabens dieselben Verfahren anwenden, wie sie in den allgemeinen VKO-Leitlinien beschrieben werden (siehe Abschnitt 6.5 der VKO-Leitlinien). Nur die im delegierten Rechtsakt festgelegte Berechnungsmethode für die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen wird keiner Prüfung unterzogen.

Die Verwaltungsbehörden sollten beachten, dass diese Kombination die in Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung vorgesehene Vereinfachung vermindert.

Beispiel 5 - Vorhaben, das zur Ermittlung seiner förderfähigen Ausgaben standardisierte Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen, die im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegt sind, mit anderen VKO und tatsächlichen Kosten verbindet

Für die Erfassung der verschiedenen Kostenkategorien eines Vorhabens eingesetzte Methode	Im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 ESF-Verordnung festgelegte standardisierte Einheitskosten	Tatsächliche Kosten Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a Dachverordnung	Pauschalsatzfinanzierung Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b Dachverordnung
Ausgaben für ein Vorhaben =	Delegierter Rechtsakt: Direkte Personalkosten = 10 EUR/Stunde	Direkte Kosten außer Personalkosten	Indirekte Kosten 15 % x direkte Personalkosten
Kommission ↑ Mitgliedstaat	10 EUR x 120 Stunden = 1 200 EUR	800 EUR	15 % x 1 200 EUR = 180 EUR
Mitgliedstaat ↓ Begünstigter	10 EUR x 120 Stunden = 1 200 EUR	EUR 800	15 % x 1 200 EUR = 180 EUR

ANNEX 1: TEMPLATE FOR SUBMITTING DATA FOR THE CONSIDERATION OF THE COMMISSION⁽⁶⁾

A. Contact details: The Managing Authority (MA) responsible for submitting the data and for contacting the Commission (to be filled in by the MA)

A.1. Name	
A.2. Address	
A.3. Name of contact person	
A.4. Position of contact person	
A.5. Telephone	
A.6. Email	

The authority submitting the data for consideration of the Commission should be the one designated under Article 123(1) CPR. If the request covers several operational programmes, the authority should be entitled to act on behalf of all Managing Authorities involved.

B. Main elements to be included in the Commission's delegated act

B1. Member State	
------------------	--

⁽⁶⁾ Available in electronic format: <http://ec.europa.eu/esf/sco>

B2. Summary of the main elements included in the delegated act

Operational programme	Priority axis	Fund	Category of region	Estimated proportion of the total EwSF financial allocation to which the SCO will be applied in % (estimate)	Types of operation		Corresponding indicator names	Unit of measurement for the indicator	Type (standard scale of unit costs or lump sum)	Free field (if applicable, description of the standard scale of unit costs or lump sum, and the formula for calculating it if it is not a set value)	Corresponding standard scales of unit costs or lump sums (in national currency)
					Code	Description					
CCI code	1	IEJ ESF	Less developed	20 %	1	IT training	Number of participants who complete the IT training	Number of participants who received a training certification	standard scale of unit costs	Region 1	100
						Code					
CCI code	2	ESF	More developed	15 %	1	IT training	Number of participants who complete the IT training	Number of participants who received a training certification	standard scale of unit costs	Region 2	200
						Code					

C. Details by type of operation (to be completed for every type of operation)

**Did the Managing Authority receive support from an external company to set out the simplified costs below?
(If so, please specify which external company.)**

Types of operation	
1.1. Description of the operation type	
1.2 OPs / priority axes concerned	
1.3 Indicator name ⁽⁷⁾	
1.4 Indicator definition	
1.5 Unit of measurement for indicator	
1.6 Standard scale of unit cost or lump sum	
1.7 Amount (in national currency)	
1.8 Adjustment(s) method	
1.9 Arrangements to ensure the quality, collection and storage of data on achievements. Please list the body(ies) responsible for these arrangements, and set out how they will ensure the quality of data collected (guidance, training, etc.), the frequency of data collection, and where the data will be stored	
1.10 Verification of data (who will verify the nature of the supporting documents, frequency of verification, method of verification): <ul style="list-style-type: none"> • verification of units attained • verification of the quality level attained 	
1.11 Possible perverse incentives or problems caused by this indicator, how they could be mitigated, and the estimated level of risk	
1.12 Amounts expected to be reimbursed for operations where the standard scale of unit costs or lump sum will be applied (in euros)	[> EUR 1 million]
1.13 Arrangement to ensure fair application	<i>Please explain how the system will be introduced and applied in order to ensure that it is applied transparently and fairly.</i>

⁽⁷⁾ Several complementary indicators (for instance one output indicator and one result indicator) are possible for one type of operation. In these cases, fields 1.3 to 1.11 should be filled in for each indicator.

Annex to the template: Calculation of the standard scale of unit costs and lump sums

Annex 1.

Source of data used to calculate the standard scale of unit costs and lump sum (who produced, collected and recorded the data; where the data are stored; cut-off dates; validation, etc.):

Annex 2.

Please specify why the proposed method and calculation is relevant to the type of operation:

Annex 3.

Please specify how the calculations were made, in particular including any assumptions made in terms of quality or quantities. Where relevant, statistical evidence and benchmarks should be used and attached to this annex in a format that is usable by the Commission (e.g. Excel and not PDF).

Annex 4.

Where relevant, please explain:

- how revenue has been / will be taken into account;

- how you have ensured that only eligible expenditure was included in the standard scale of unit cost or the lump sum;

- whether the support of an external contractor was used in filling in this template and its contents and, if so, which one.

Annex 5.

Optional assessment by the audit authority(ies) of the calculation method (fair, equitable and verifiable) and the arrangements to ensure the verification, quality, collection and storage of data:

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 0080067891011 (*).

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

LEITLINIEN FÜR STANDARDISIERTE EINHEITSKOSTEN UND PAUSCHALFINANZIERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 14 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1304/2013 – EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Die Leitlinien für standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der ESF-Verordnung enthalten ergänzende Informationen zu dieser neuen Art von vereinfachten Kostenoptionen. Zudem wird erläutert, worin die Vorteile dieses Artikels bestehen und wann er zur Anwendung gebracht werden kann. Anschließend werden die Folgen für das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem, einschließlich des Verfahrens für die Bewertung der von den Mitgliedstaaten eingereichten Daten, die Prüfverfahren und die Beziehungen zwischen dem Begünstigten und dem Mitgliedstaat untersucht.

Unter folgender Adresse können Sie unsere Veröffentlichungen kostenlos herunterladen oder abonnieren: <http://ec.europa.eu/social/publications>

Abonnieren Sie den kostenlosen E-Mail-Newsletter Soziales Europa, um über die Aktivitäten der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration auf dem Laufenden zu bleiben: <http://ec.europa.eu/social/e-newsletter>

<http://ec.europa.eu/social/>



<https://www.facebook.com/socialeurope>



https://twitter.com/EU_Social

